

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

Satzung

zum Betreiben von Integrativen Kindertagesstätten
in Trägerschaft des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz

In Anlehnung an die Gemeindeverordnung §4 für den Freistaat Sachsen und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) unter Berücksichtigung der 4. Änderungssatzung vom 24.10.2018 der Großen Kreisstadt Oschatz wird vom Vorstand des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

1. Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagesstätte des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz:

Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“

Wilhelm - Pieck - Str. 1a

04758 Oschatz

Die Kindertagesstätte hat eine Gesamtkapazität von 85 Plätzen, davon

52 Plätze Kindertagesstätten Bereich inkl. Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Kindergartenbereich)

25 Plätze Kindertagesstätten Bereich inkl. Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Krippenbereich)

8 Plätze heilpädagogischen Tagesgruppe.

Im Krippenbereich werden Kinder von ca. einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut.

Im Kindergartenbereich werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

In der heilpädagogischen Tagesgruppe werden Kinder mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen im Alter von ca. einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

Veränderungen in der Kapazität richten sich nach Bedarf und werden durch aktuelle Änderungen der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt geregelt.

2. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf Grundlage §§ 4-6 der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Oschatz und der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt	El	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.	04
Änderung	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026		Seite 1 von 9

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

Elternbeiträgen in der Kindertagesstätte des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz (Elternbeitragssatzung).

3. Den Kostenbeitrag für die Heilpädagogische Tagesgruppe legt das zuständige Sozialamt mit der Bewilligung zum Antrag auf Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe fest.

§ 2 Aufnahme

1. Nach dem vom Freistaat Sachsen beschlossenen Kindertagesstättengesetz hat jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr das Recht auf einen Betreuungsplatz.
2. Der Besuch der Kindertagesstätte steht allen Kindern der Region Oschatz, ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Eltern und ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnis, offen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist über das Onlineanmeldeportal „Little Bird“ (<https://portal.little-bird.de/Oschatz>) für die oben genannten Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.
4. Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte entscheidet die Leitung auf Grundlage des Aufnahmeantrages und in Abstimmung mit dem Träger. Bedürfnisse von Personensorgeberechtigten mit Kindern mit Behinderung, Alleinerziehende, Berufstätige, sich in Ausbildung befindliche Personensorgeberechtigte sowie Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
5. Die Aufnahme erfolgt durch einen Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und den Personensorgeberechtigten.
6. Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung benötigen ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten sowie einen bewilligten Antrag auf Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Antrag kann mit Hilfe der Einrichtung oder der Frühförder- und Beratungsstelle gestellt werden.
7. Kinder, die außerhalb der Großen Kreisstadt Oschatz wohnhaft sind, können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Vorlage der schriftlichen Bestätigung und Kenntnisnahme der Anmeldung durch die Wohnortgemeinde. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz aufgenommen. In die Heilpädagogische Tagesgruppe werden Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Nordsachsen vorrangig aufgenommen.
8. Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte hat die Vorlage der Elternerklärung nach § 7 Abs.1 Sächs.KitaG, das Vorsorgeheft sowie bei Kindern über dem 1.Lebensjahr der

Erstellt:	KaSa	am:	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt:	El	am:	06.07.2020		
Erstfreigabe:	El	ab:	07.07.2020	Rev.nr:	04
Änderung:	KaSa	am:	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung:	HA	ab:	17.08.2026		Seite 2 von 9

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

Nachweis der Masernimpfung/-immunisierung nach § 20 Abs 9 Infektionsschutzgesetz zu erfolgen.

9. Die Erstaufnahme bedarf zum Wohl des Kindes einer sorgfältig vorbereiteten und durchgeführten Eingewöhnung. Gestaltung und Dauer werden an die individuellen Bedürfnisse des Kindes angepasst.
10. In der Kindertagesstätte werden Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Lebenshilfe e. V. RV Oschatz für die festgelegte Betreuungsdauer von neun Stunden innerhalb der Öffnungszeiten betreut.
11. Gastkinder können in Ausnahmefällen in der Kindereinrichtung betreut werden, wenn dafür freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 3 Kündigung, Beendigung des Betreuungsvertrages

1. Die Beendigung der Betreuung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatssende. Sie bedarf der Schriftform.

2. Für Kinder, die eingeschult werden und im Schulaufnahmemonat die Kindertagesstätte verlassen, erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung des Elternbeitrages in der jeweiligen Betreuungsart zum letzten Tag des Kindergartenjahres. Eine Kündigung ist in diesem Fall nicht notwendig.

3. Der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Die Personensorgeberechtigter oder deren Vertreter mit der Zahlung der Gebühr zwei Monate im Rückstand sind.
- Das Kind maximal vier Wochen der Einrichtung unentschuldig fernbleibt.
- Die Aufnahme durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde.
- Das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Sorgeberechtigten nicht beseitigt wird.
- Kein Nachweis der Masernschutzimpfung oder keine Bescheinigung der Immunität oder einer Kontraindikation vorgelegt wird.

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt	El	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.	04
Änderung	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026		

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

4. Die Kündigung wird von der Leitung der Kindertagesstätte, im Einvernehmen mit den Vertretern der Geschäftsleitung des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig werktags, außer an gesetzlichen Feiertagen, von Montag bis Freitag täglich von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die tägliche Betreuungszeit kann 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten betragen. Zusätzlich kann bei Bedarf und glaubhafter Nachweisung durch die Personensorgeberechtigten eine Betreuung von 10 Stunden vereinbart werden.

2. Die Bringe- und Abholzeiten sind in der Hausordnung festgelegt.

3. Der Träger behält sich vor an folgenden Tagen die Einrichtung zu schließen:

- Brückentage, 24.12. und 31.12., zwischen Weihnachten und Neujahr,
- zur Vorbereitung des Kindergartenjahreswechsels,
- an Teamtagen und 1.Hilfe-Kursen sowie Weiterbildungen für das gesamte pädagogische Team.

Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten im 3.Quartal des vorhergehenden Jahres bekannt gegeben.

§ 5 Besuch der Kindertagesstätte

1. Im Interesse des Kindes soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Abmeldungen des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit sind bis 8:00 Uhr in der Kindertagesstätte telefonisch, per E-Mail, KIKOM-App oder persönlich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten melden das Kind für die abgemeldete Zeit beim Essenversorger ab.

2. Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung gegen Unfälle gesetzlich versichert. Alle Unfälle zur, in und von der Kindertagesstätte sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen. Unfallversicherungsträger für Kinder ist die Unfallkasse Meissen.

3. Die Kindertageseinrichtung nutzt die KIKOM-App zur Information und Kommunikation mit den Sorgeberechtigten. Über diese werden organisatorische Mitteilungen und Informationen bereitgestellt. Die Nutzung der App ist freiwillig, wird jedoch zur zeitnahen Kommunikation ausdrücklich empfohlen.

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Geprüft	El	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.	04
Änderung	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026		

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

4. Eine Haftung des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und des Personals der Kindertagesstätte wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen.
5. Eine Haftung des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Lebenshilfe e.V. RV Oschatz stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Pädagogische Fachkräfte führen regelmäßig (mindestens 1x im Kalenderjahr) ein Entwicklungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten durch.
7. Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§8a SGB VIII) die Leitung bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Lebenshilfe e.V. RV Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages ist die Leiterin nach einer Bestätigung des Verdachtes durch eine Gefährdungsanalyse verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt dies nicht, wird durch die Leitung das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert.

§ 6 Mitwirkung von Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und Elternrat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternversammlungen und den Elternrat an der Arbeit in der Kindertagesstätte partizipiert.
2. Der Träger und die Leitung erteilen in den Elternversammlungen und im Elternrat alle erforderlichen Auskünfte.
3. Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung der Gruppe gewählt. Eine maximale Anzahl an Mitgliedern im Elternrat gibt es nicht.
4. Die Mitgliedschaft im Elternrates beginnt mit der Wahl. Neue Elternratsmitglieder erhalten von der Leitung einen Informationsbrief zur Arbeit im Elternrat. Die Mitgliedschaft im Elternrat endet mit dem Amtsantritt eines neuen Elternratsmitgliedes oder, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 7 Mitwirkung von Kindern

1. Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung des Alltages, von Aktivitäten, den kindlichen Lebensräumen und bei der

Erstellt:	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt:	El	am	05.07.2020		
Erstfreigabe:	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.:	04
Änderung:	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung:	HA	ab	17.08.2026		

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

Aushandlung von Regeln in der Kindertagesstätte aktiv mit. Die Kinder haben das Recht auf eigene Meinung und es werden kleine Verantwortungsbereiche übertragen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Im Rahmen des Betreuungsvertragsabschluss werden die Personensorgeberechtigten über das Infektionsschutzgesetz belehrt.
2. Nicht aufgenommen werden akut erkrankte Kinder.
3. Ist ein Kind am Besuch einer Kindertagesstätte durch Krankheit verhindert, muss dieses der Leiterin am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
4. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit (u.a. Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1307-IfSGMeldeVO>)

Die Leiterin der Kindertagesstätte hat den Verdacht oder das Auftreten meldepflichtiger ansteckender Krankheiten sofort der Geschäftsleitung und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

5. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, wird es zur Vermeidung der Ansteckung zeitnah durch abholberechtigte Personen abgeholt.
6. Bei Wiederaufnahme der Kinder nach einer Erkrankung, ist in einigen Fällen eine ärztliche Gesundheitsmeldung vorzulegen. Das pädagogische Personal informiert die Personensorgeberechtigten, wann eine Gesundheitsmeldung notwendig ist.
8. Eine Verabreichung von Medikamenten in der Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich auf ärztliche Anordnung und einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt	El	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.:	04
Änderung	KaSa	am	07.09.2025		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2025		Seite 6 von 9

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte haben die pädagogischen Fachkräfte die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kinder.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet das Kind bis 8:00 Uhr bei Abwesenheit aus der Kindertagesstätte abzumelden. Liegt bis 9:00 Uhr keine Abmeldung vor, werden die Personensorgeberechtigten kontaktiert. Gelingt der Kontaktaufbau nicht, wird zunächst die Notfallkontaktperson verständigt. Bleibt dies ebenfalls erfolglos, werden die als abholberechtigten, benannten Personen kontaktiert. Kann kein Kontakt hergestellt werden, wird das Polizeirevier in Oschatz (03435 650100) über das Fehlen informiert.
3. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person. Dem Übergang von einem in den anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. Während der Eingewöhnung und bei Veranstaltungen bei denen Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
5. Soll das Kind von einer anderen Person, als die Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zwingend notwendig.
Eine digitale (per E-Mail) oder eine telefonische Abholberechtigung sind nicht zulässig.
Abholberechtigte Personen haben sich bei den pädagogischen Fachkräften auszuweisen.
6. Das Abholen durch minderjährige Personen ist nur mit einer separaten Erklärung der Personensorgeberechtigten zum unbegleiteten Heimweg möglich. Das entsprechende Formular ist bei der Leitung erhältlich oder auf der Homepage unter <https://www.lebenshilfe-oschatz.de/kinder/kindergarten-bummi> zu finden.
7. Ist ein Kind 15 Minuten nach Schließung nicht abgeholt, werden die Personensorgeberechtigten kontaktiert. Gelingt der Kontaktaufbau nicht, wird zunächst die Notfallkontaktperson verständigt. Bleibt dies ebenfalls erfolglos, werden die als abholberechtigten, benannten Personen kontaktiert. Sind 30 Minuten nach Schließung noch keine Kontakte hergestellt, wird die integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS) informiert unter 0341 55004-4000. Nachfolgend wird die Leitung der Kindertagesstätte sowie der Träger der Einrichtung in Kenntnis gesetzt.
8. Haben Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Räume der Kindertagesstätte. Die Leitung der Kindertagesstätte kann, in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft, ein

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt	El	am	05.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020		
Änderung	KaSa	am	07.08.2026	Rev.nr	04
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026	Seite 7 von 9	

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

alleiniges Kommen und Gehen des Kindes verwehren, wenn sie Gefahren für das Kind erkennt oder die Selbständigkeit nicht entsprechend entwickelt ist.

§ 10 Essen- und Getränkeversorgung in der Kindertagesstätte

1. In der Kindertagesstätte werden die Kinder mit Mittagessen und Vesper sowie Getränken versorgt. Das Frühstück geben die Personensorgeberechtigten individuell für das Kind mit.
2. Der Essenversorger ist die Versorgungsküche des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz. Die Personensorgeberechtigten schließen einen zivilrechtlichen Vertrag mit dem Versorger ab. Im Rahmen des Abschlusses des Betreuungsvertrages erhalten die Personensorgeberechtigten die notwendigen Informationen zum Essenversorger.

§ 11 Datenerhebung/Datenaustausch und Datenschutz

1. Datenerhebung/Datenaustausch
 Daten werden zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend des SäKiTaG und des SGB IX zu folgenden Zwecken erhoben:
 - Anbahnung Betreuungsverhältnisses und Erfüllung des gesetzlichen Anspruches auf Betreuung, Bildung, Erziehung des Kindes
 - Verwaltung und Abrechnung des Elternbeitrages
 Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausgetauscht mit Gesundheitsamt, Kommune, zuständigem Jugendamt sowie an zuständige Leistungsträger. Der Datenaustausch mit weiteren Akteuren findet nur mit separater schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten statt.
2. Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich, im Rahmen des Betreuungsvertragsabschluss, dass sie mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation sowie der Nutzung von Fotos des Kindes zur Öffentlichkeitsarbeit einverstanden sind. Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die Einverständniserklärung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann. In diesem Fall kann seitens der Kindertagesstätte keine Entwicklungsdokumentation im Sinne des Bildungsauftrages erfolgen. Der Betreuungsvertrag ist davon unabhängig.

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Gepflegt	El	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	El	ab	07.07.2020	Rev.nr.	04
Änderung	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026		

Geltungsbereich: Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	Mitgeltendes Dokument	 MD_K 001
	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“	

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Die Kindertagesstätte in Trägerschaft des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen der Satzung hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 17.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2024 außer Kraft.



Markus Drexler
Geschäftsleitung

Lebenshilfe e.V. RV Oschatz
Geschäftsstelle
Striesaer Weg 4
04758 Oschatz
Tel. 03435/988 1010



Katja Sauer
Leiterin der Kindertagesstätte

Lebenshilfe e.V. RV Oschatz
Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Wilhelm-Pieck-Straße 1a
04758 Oschatz
Tel. 03435/98 7600

Erstellt	KaSa	am	30.06.2020	Bezeichnung:	Satzung Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Geprüft	EI	am	06.07.2020		
Erstfreigabe	EI	ab	07.07.2020	Rev.nr	04
Änderung	KaSa	am	07.08.2026		
Freigabe nach Änderung	HA	ab	17.08.2026		